

ERLBAU Deggendorf GmbH

Gemeinde Elchingen Bebauungsplan "An der Uferstraße"

Bericht zur artenschutzfachlichen Relevanzbegehung
Stand: 11.10.2023



GEGENSTAND

Gemeinde Elchingen Bebauungsplan "An der Uferstraße"
Bericht zur artenschutzfachlichen Relevanzbegehung Stand: 11.10.2023

AUFTRAGGEBER

ERLBAU Deggendorf GmbH

Oberer Stadtplatz 18
94469 Deggendorf

Telefon: 0991 37060 667

Telefax: /

E-Mail: H.Teetz@erl.de

Web: www.erl.de

Vertreten durch: Hartmut Teetz

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Alexandra Ueber - M.Sc. Landschaftsökologie & Naturschutz
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 11.10.2023

Alexandra Ueber
M.Sc. Landschaftsökologie & Naturschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Methodik	6
3	Lage	6
4	Flora, Habitatstrukturen	7
5	Fauna	8
5.1	Vögel	8
5.2	Säugetiere	9
5.3	Reptilien	10
5.4	Amphibien	11
5.5	Käfer	11
5.6	Nachtkerzenschwärmer	11
5.7	Sonstige Arten	12
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	12
6.1	Baufeldfreimachung (Rodungsarbeiten, Geländemodellierung) außerhalb der Vegetationsperiode unter ökologischer Baubegleitung	12
6.2	Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung	12
6.3	Vogelschlag an Glas	12
6.4	Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern	13
6.5	Anbringen von Fledermaus- und Vogelquartieren	13
7	Fazit	13
8	Fotos	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbild mit Plangebiet (rot umgrenzt), unmaßstäblich; Quelle: BayernAtlas	7
Abbildung 2:	Übersicht über den zentralen Teil des Plangebietes (Abrissgelände)	14
Abbildung 3:	Fotos der aufgelassenen Streuobstwiese im Norden, dem zugewachsenen Grasweg sowie den verbuschten Ruderalbereichen zwischen Fußweg und Abrissgelände	15
Abbildung 4:	Fotos der randlich befindlichen Schutthaufwerk, alten Gleisanlagen im Osten und Süden	15
Abbildung 5:	Fotos der Bäume im Plangebiet. Links oben: Esche. Mittig oben und unten die Ausfäulung sowie die Fraßspuren an Totholzästen der Walnuss, rechts oben: Kirsche, rechts unten: von Efeu umgebenes stehendes Totholz	16

ANHANG

Anlage 1 - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtungstabelle)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Elchingen plant im Ortsteil Thalvingen die Änderung des Bebauungsplans „An der Uferstraße“. Dabei soll auf der gegenständlichen Fläche ein Seniorenzentrum mit Sozialstation errichtet werden.

Bei derartigen Vorhaben sind grundsätzlich die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Das im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Artenspektrum wird darüber hinaus im Absatz 5 des BNatSchG § 44 geregelt. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten, sowie alle Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) als planungsrelevant. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass:

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht und das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 werden nicht durch den Bebauungsplan selbst ausgelöst, sondern erst bei dessen Verwirklichung. Dennoch muss bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dargelegt werden, dass dem Bebauungsplan keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Umsetzung darf zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG führen.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung¹ eine ausreichende, am Maßstab der Vernunft ausgerichtete Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Die Relevanzprüfung stellt den ersten Schritt

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14 07

beim Prüfen einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten dar. Dabei wird anhand des Habitatpotentials, der Eingriffsintensität und der bekannten Verbreitung abgeschätzt, welche planungsrelevanten Arten durch das geplante Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für diese Arten erfolgt dann ggf. eine gezielte Bestandserfassung, um darauf aufbauend eine fachlich fundierte Prüfung der Verbotstatbestände zu ermöglichen (= spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

2 Methodik

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrum wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Neu-Ulm (Abschichtungskriterium V) durchgeführt. Die Lebensraumeignung und Wirkempfindlichkeit für die einzelnen Arten wurden nach gutachterlicher Einschätzung beurteilt (entspricht Abschichtungskriterien L und E). Daraus wurde als Übersicht eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt. Zusätzlich wurden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web) ausgewertet.

Zudem wurde das Gebiet zur Abschätzung der Habitateignung für die Artgruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und sonstige Artengruppen am 28.09.2023 durch LARS consult begangen. Anhand der vorhandenen Vegetationsstrukturen, Strukturen wie Alt-/Totholzhaufen, Ziegelhaufen, Feuchtfelder, Baumhöhlen oder Stammrisse, wird die Eignung als Habitat beurteilt und eine Einschätzung zur möglichen Präsenz planungsrelevanter Artengruppen gegeben. Bei der Begehung wurden alle relevanten Strukturen vor Ort begutachtet. Vorhandene Bäume wurden hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung vom Boden aus mit dem Fernglas untersucht und u.a. auf Kot- und Urinspuren, Vogelneester sowie potenzielle Bruthöhlungen geachtet.

3 Lage

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich des Ortsteiles Thalfingen der Gemeinde Elchingen und umfasst die Flurstücke mit den Nrn. 1223/3, 1223/48 und 1223/140 (Teilfläche). Der Geltungsbereich beträgt eine Fläche von ca. 0,52 ha. Das Gelände liegt auf einer Höhe von ca. 462 m ü. NN und weist keine Steigungen auf. Das Plangebiet ist vierseitig von anthropogenen Nutzungen umgeben. Nördlich schließt unmittelbar der Bahndamm und die Bahnlinie an, im Osten grenzt Wohnbebauung an und im Süden und Westen verlaufen die Eichen- und die Donaustraße.

Das Untersuchungsgebiet liegt nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht innerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 23 - 27 BNatSchG; zudem befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop innerhalb des Untersuchungsgebiets.



Abbildung 1: Luftbild mit Plangebiet (rot umgrenzt), unmaßstäblich; Quelle: BayernAtlas

4 Flora, Habitatstrukturen

Auf der gegenständlichen Fläche standen zwei Gebäude, die bereits im Vorfeld der Begehung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde abgebrochen wurden. Eine Betroffenheit von gebäudebrütenden Vogelarten oder gebäudebewohnenden Fledermausarten lag nicht vor. Beim Plangebiet handelt es sich nunmehr vorrangig um ein Abrissgelände mit verbuschten Randbereichen, einer entlang der Bahnlinie im Nordosten befindlichen nicht mehr bewirtschafteten Streuobstwiese sowie verschiedenen Haufwerken aus Bauschutt, Wurzelstubben, Ziegeln, Kies, Eisenstangen. Das Abrissgelände ist geschottert, es sind einige Fahrspuren auf sickerfähigem Substrat vorhanden, die Fläche ist verdichtet und die ehemaligen Gebäudestandorte sind nun mehr Baugruben (siehe Abbildung 2).

Das Plangebiet schließt im Norden direkt an den Bahndamm sowie Lagerflächen der Bahn (u.a. kleine Blechhütten, Lagerort für Wellblech) und sechs Obstbäume an. Das Plangebiet umfasst im Norden einen Fußweg, vorwiegend als Grasweg angelegt, im östlichen Bereich z.T. mit Bodenplatten sowie eine Ruderalflur mit hoch aufgewachsenem Altgras mit einer geschlossenen Grasnarbe und Stickstoffzeigern wie Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) und weiteren Arten wie Goldrute (*Solidago canadensis*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Topinambur (*Helianthus tuberosus*), vgl. Abbildung 3. Außerdem fußt innerhalb des Plangebietes ein Apfelbaum (*Malus domestica*) der aufgelassenen Streuobstwiese mit einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm (in 1 m Höhe). Wie die angrenzenden Obstbäume weist er einen Pflegerückstand auf, Totholz ist in geringem Umfang vorhanden. Baumhöhlen, Rindentaschen o.ä. Strukturen wurden nicht festgestellt. Des Weiteren steht an der Plangebietsgrenze ein abgestorbener Baum, der vollständig von Efeu umschlossen ist, vgl. Abbildung 5.

Zwischen dem Fußweg und dem Abrissgelände befinden sich zahlreiche Sträucher mit Arten wie Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eingriffeligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hundsrose (*Rosa canina*) sowie weiteren ubiquitären Hochstauden wie Goldrute, Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Brennnessel (*Urtica dioica*). Im Nordwesten steht eine große Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einem Stammdurchmesser von 70 cm mit vermehrtem Totholzanteil im Kronenbereich und einigen Astabbrüchen. Höhlungen, Spaltenstrukturen, Rindentaschen o.ä. Strukturen wurden nicht festgestellt. Der Stammfuß ist mit Efeu bewachsen. Im Nordosten befindet sich eine reich verzweigte, große Walnuss (*Juglans regia*) mit einem Stammdurchmesser von 70 cm. Auch hier wächst Efeu im Stammbereich. Die Walnuss weist viel Totholz auf, z.T. sind an den Totholzästen deutliche Fraßspuren von Spechten zu erkennen. In etwa 2 m Stammhöhe in südöstlicher Ausrichtung befindet sich eine kleine Höhlung, die aus einem Astabbruch entstanden ist, vgl. Abbildung 5. Es handelt sich um eine ca. 5 cm lange, 3 cm breite feuchte Höhle mit Mulm, die nach Ausleuchten mit einer Taschenlampe augenscheinlich nicht tief ausgefault ist und daher keine Eignung als Quartier für Fledermäuse aufweist. Im Übergang der verbuschten Bereiche zum Abrissgelände finden sich u.a. ruderale Arten trockener und sonniger Standorte wie das Gewöhnliche Bitterkraut (*Picris hieracioides*), das Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*) und Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*).

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze befinden sich weitere Schutthaufwerke mit u.a. Wurzelstubben, Metallteilen sowie Gebüsche aus Hasel, Rotem Hartriegel und jungem Gehölzaufwuchs aus Kirsche (*Prunus avium*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*). Eine der Kirschen steht als Überhälter aus dem Gebüsch hervor, ihr Stammumfang liegt bei ca. 35 cm. Höhlungen, Spaltenstrukturen, Rindentaschen o.ä. Strukturen wurden nicht festgestellt. Der Stammfuß ist mit Efeu bewachsen. Entlang der Parkplatzflächen außerhalb des Geltungsbereichs und dem Abrissgelände verlaufen außerdem alte Bahngleise inkl. Schotter.

5 Fauna

5.1 Vögel

Die innerhalb des Planungsgebiets liegenden Bäume und Sträucher eignen sich grundsätzlich als Brut habitat für häufig auftretende Singvögel und Gebüschbrüter (sog. „Allerweltarten“) wie Amsel oder Rotkehlchen. Anspruchsvollere Arten finden aufgrund fehlender Höhlen sowie des, in der Vergangenheit anthropogen genutzten Geltungsbereichs sowie den aktuell ringsum vorhandenen Störungen menschlicher Siedlungen keinen geeigneten Lebensraum. Während der Begehung wurden lediglich zwei Türkentauben in der Esche beobachtet. Das Plangebiet wird sicherlich von allgemein störungsunempfindlichen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt. Jedoch ist der Großteil des Plangebietes nur eingeschränkt als Nahrungshabitat geeignet. Die Umgebung des Plangebietes mit Häusern und Gärten weisen hier grundsätzlich ein höheres Potenzial als Nahrungs- und Lebensraum auf.

Um das Auslösen von Verbotstatbestände bezüglich BNatSchG § 44 zu verhindern, ist darauf zu achten, in die Bäume und Hecken ausschließlich außerhalb der Brutzeit einzugreifen. Das Plangebiet

befindet sich im Siedlungsbereich und liegt direkt an einer vielgenutzten Bahnlinie, aus diesem Grund sind Störungen durch Licht, Verkehr etc. bereits vorhanden. Die hier erwarteten und häufig im Siedlungsbereich vorkommenden ubiquitären "Allerweltarten" sind an menschliche Einflüsse gewöhnt, sind anpassungsfähig und weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf, somit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere Untersuchungen werden daher als nicht erforderlich eingestuft.

5.2 Säugetiere

Gemäß der online-Artenliste des LfU kann im Gebiet neben verschiedenen Fledermausarten nur der Biber vorkommen. Dieser findet aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im Ortszentrum (Wohnbebauung umgeben von Bahnlinie und Straßen) sowie des fehlenden Anschlusses an Gewässer keinen geeigneten Lebensraum. Eine Betroffenheit dieser Art vom Vorhaben kann folglich ausgeschlossen werden.

Für die Haselmaus liegen keine aktuellen Nachweise aus dem Landkreis Neu-Ulm vor, dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit jedoch auf einen lückigen Datenbestand zurückzuführen ist. Verschiedene Studien zeigten, dass Haselmäuse vorrangig in Laubmischwäldern mit hoher Arten- und Strukturvielfalt mit einer ausgeprägten Strauchvegetation und in mehrreihigen, strukturreichen Hecken in Verbindung mit Waldgebieten vorkommen^{2 3 4}. Diese hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern ist notwendig, damit die Haselmaus während ihrer gesamten Aktivitätsphase ausreichend Nahrung findet. Da die Diversität an Baum- und Straucharten sowie der Verbund zu anderen Gehölzstrukturen und Waldflächen fehlen, das Plangebiet eingeschlossen von Verkehrswegen ist und zudem ein Großteil des Geltungsbereichs aktuell eine geschotterte Baufläche darstellt, kann ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind deshalb nicht notwendig.

Fledermäuse besiedeln verschiedenste Höhlungen, Spaltenstrukturen und abstehende Rinde, selbst an Bäumen mit Stammdurchmessern kleiner 20 cm⁵. Sie nutzen diese Strukturen in und an Bäumen als Wochenstuben, Winterquartiere, Balz- und Einzelquartiere sowie als temporäre Hangplätze. Dabei spielen die Ausformung und thermische Eignung eine wichtige Rolle bei der jeweiligen Nutzung⁶, z.B. Temperierung und hohe Luftfeuchtigkeit in Winterquartieren. Während der Begehungen wurden keine als Wochenstuben oder Winterquartier geeigneten Baumhöhlen festgestellt. Bei der Mulmhöhle der Walnuss wurden im Zuge der Baumbegutachtung keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Aufgrund der geringen Größen sowohl Höhlung als auch des Risses in

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html>

³ EHLERS, S. 2012. The importance of hedgerows for hazel dormice (*Muscardinus avellanarius*) in Northern Germany. *Peckiana*, 8: 41-47

⁴ JUŠKAITIS, R. 2007. Peculiarities of habitats of the common dormouse, *Muscardinus avellanarius*, within its distributional range and in Lithuania: a review. *Folia Zoologica*, 56:337-348

⁵ UMWELTAMT, STADT DRESDEN, Leitfaden „Artenschutzbelange bei Baumpflege und Baumfällungen“, März 2012

⁶ https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Alleen/Tagungsbeitraege/2012/2012_Udo_Binner.pdf

einem Seitenast der Walnuss, ist bei diesen Strukturen lediglich eine Nutzung als temporärer Hangplatz denkbar. Temporäre Hangplätze sind keine dauerhaft oder regelmäßig genutzten Quartiere und unterliegen deshalb nicht dem strengen Schutz des § 44 BNatSchG. Da das Plangebiet kein Potenzial für Wochenstuben oder Winterquartiere bietet, kann der Verlust einer Lebensstätte durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Gehölzrodungen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Um sicher zu stellen, dass sich auch in diesem Zeitraum keine Fledermäuse in Strukturen an Bäumen im Plangebiet befinden, sind alle Bäume im Vorfeld der Fällung durch eine ökologische Baubegleitung auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Die Gehölze stellen keine essentielle Leitstruktur für Fledermäuse dar, da sie keine Teilhabitate für Fledermäuse miteinander verbinden. Als Nahrungshabitat besitzt das Plangebiet allenfalls im Bereich der aufgelassenen Streuobstwiese mit vorhandener Ruderalflur ein gewisses Potenzial. Jedoch ist auch hierbei nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat für potentiell lokal vorkommende Fledermäuse, im Vergleich zu den umliegenden, vorhandenen Hausgärten, auszugehen. Die geschotterten, teils verdichteten Abbruchflächen sind für Insekten kein geeigneter Lebensraum und folglich auch nicht als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Durch die zukünftige Verwendung einer fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung auf Bebauungsplanebene können potentielle Funktionsbeziehungen gesichert werden. Weitere Maßnahmen oder Untersuchungen werden als nicht erforderlich angesehen.

5.3 Reptilien

In der online-Artenliste des LfU ist die Mauereidechse, die Zauneidechse sowie die Schlingnatter für das Gebiet als vorkommend aufgeführt.

Die Mauereidechse bevorzugt südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen und Schlupfwinkel in unmittelbarer Nähe der Sonnplätze. In Bayern existieren derzeit nur zwei autochthone Populationen im Inntal zwischen Kiefersfelden und Oberaudorf, alle übrigen bisher bekannten Vorkommen werden als allochthon eingestuft.⁷ Gemäß der Verbreitungskarte des LfU kommt die Mauereidechse nicht im Plangebiet vor, aufgrund ihrer Ausbreitung entlang von Bahndämmen durch Verschleppung, ist ein Vorkommen der Art jedoch potenziell möglich.

Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund und benötigt ein kleinteiliges Mosaik aus Hecken und Trocken- oder Magerrasen sowie Felsen und Trockenmauern mit einem hohen Anteil an Randstrukturen und offenen, wärmebegünstigten Bereichen⁸. Aufgrund der genannten Habitatansprüche und der Strukturen im Plangebiet, kann ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse ist eine helio- und xerothermophile Art und bevorzugt dementsprechend einen trockenen, wärmebegünstigten Lebensraum, der gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen und Prädatoren bietet. Daher kommt die Zauneidechse typischerweise an Grenzbereichen von Wäldern

⁷ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Podarcis+muralis>

⁸ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Steckbrief Schlingnatter

und offeneren Landschaften (Saumstrukturen, Ruderalflächen, Brachen etc.) und gut strukturierten Flächen mit halboffenem bis offenem, linienartigen Charakter vor. Für die Eiablage benötigt die Zauneidechse lockeres Bodensubstrat an einer vegetationsarmen, sonnigen, aber nicht zu trockenen Stelle. Die Zauneidechse präferiert daher ein Mosaik aus einer dichten aber nicht vollständig geschlossenen Krautschicht, vereinzelt stehenden Gehölzen, insbesondere Gebüsche und eingestreuten vegetationslosen Offenbodenflächen⁹.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Habitatansprüche der genannten Arten im Plangebiet erfüllt werden. Auch wenn die Lage im Siedlungsbereich, mit einer zu vermutenden hohen Hauskatzendichte als Prädatoren, gegeben ist und ein Großteil des Abrissgeländes durch häufiges Befahren mit schweren Maschinen verdichtet und nicht grabbar ist, weist die Kombination aus lückiger Ruderalvegetation, besonnten Steinstrukturen und Altholzhaufen in unmittelbarer Nähe zur Bahnlinie als Ausbreitungs- und Wanderachse hohes Potenzial für Reptilienarten auf.

Von einem Vorkommen der Zauneidechsen im Plangebiet ist aufgrund der Habitatstrukturen auszugehen. Da bei der Begehung vor Ort günstige Bedingungen für Reptilienaktivität vorlagen (28.09.23, 10 – 12 Uhr, 19 Grad, vollsonnig), jedoch keine Tiere gesichtet wurden, ist aber grundsätzlich nicht von einer großen, eventuell vorhandenen Population der Zauneidechse auszugehen. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

5.4 Amphibien

In der Artenliste des LfU ist die Gelbbauchunke, die Kreuzkröte, der Europäische Laubfrosch, der Kleine Wasserfrosch und der Nördliche Kammolch aufgeführt. Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaften Gewässer. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle fanden sich zudem keine temporären Kleingewässer innerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund der Situierung des Vorhabensgebiets in zentraler Ortslage umgeben von Verkehrswegen ist generell nicht mit dem Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibienarten zu rechnen. Es sind daher keine weitergehenden Untersuchungen hinsichtlich Amphibienvorkommen im Geltungsbereich notwendig.

5.5 Käfer

Da in der Artenliste des LfU keine Anhang IV Käferart der FFH-Richtlinie im Vorhabensgebiet als vorkommend aufgeführt ist, kann ein Vorkommen saP-relevanter Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.6 Nachtkerzenschwärmer

Während der Begehung vor Ort konnten einzelne Nachtkerzenpflanzen (*Oenothera biennis*) innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Die Nachtkerze kann, neben verschiedenen

⁹ BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse, Zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag Bielefeld

Weidenröschen-Arten, dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als Raupenfutterpflanze dienen. Aufgrund der lediglich einzeln vorkommenden und im Vergleich zum Zottigen Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) wenig genutzten Nachtkerzen scheint ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Planungsraum sehr unwahrscheinlich. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

5.7 Sonstige Arten

Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fische, Libellen, Weichtiere, Pflanzen) liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Lebensräume vor. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen durch das geplante Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie Störungen gemäß § 44 BNatSchG von vornherein auszuschließen, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten:

6.1 Baufeldfreimachung (Rodungsarbeiten, Geländemodellierung) außerhalb der Vegetationsperiode unter ökologischer Baubegleitung

Um erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten zu vermeiden, welche die Gehölze als Lebensraum nutzen (z.B. Vögel), ist bei Rodungs- und Abräumarbeiten § 39 BNatSchG zu beachten. Rodungen sind grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Da es im Vorhabengebiet auch zur Rodung einzelner Bäume, mit potentiell als temporärem Hangplatz für Fledermäuse geeigneten Strukturen kommt, sind diese Strukturen im Vorfeld der Fällung durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz zu kontrollieren. Nur bei negativem Befund kann eine Freigabe zur Fällung erfolgen. Sollten sich wider erwarten im Winterzeitraum noch Fledermäuse in einer der Strukturen befinden, so ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.2 Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Um die Auswirkungen auf nachtaktive Insekten (v.a. Lockwirkung) sowie die Beeinträchtigung von nachtaktiven Vögeln und Fledermäusen zu minimieren, sind für die Außenbeleuchtung umweltverträgliche, insektenschonende Leuchtmittel in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden (z.B. UV-reduzierte Planflächenstrahler mit warm-weißen Licht zwischen 2400 und 2700 Kelvin). Die Beleuchtung ist zu konzentrieren, um möglichst wenig Streulicht zu erzeugen.

6.3 Vogelschlag an Glas

Zum Schutz wildlebender Vogelarten und der Verringerung der Mortalität durch menschliches Einwirken sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten mit großen Glasflächen

zu ergreifen (z.B. die Sichtbarmachung von transparenten Scheiben und die Verminderung von Reflexionen). Es wird auf die Leitlinie „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen, die einzuhalten ist.

6.4 Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern

Um neuen Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Nahrungs-, Brut- und Rückzugshabitat) zu schaffen und eine bioklimatisch ausgleichende Wirkung (Schattenspende, Schadstoff- und Staubfilterung, Transpiration, geringere Aufheizung der versiegelten Flächen) zu erreichen, sind die Pflanzgebote gem. planlicher und textlicher Festsetzungen zur Grünordnung einzuhalten.

6.5 Anbringen von Fledermaus- und Vogelquartieren

Da sich aktuell im Areal mindestens zwei Strukturen befinden, welche evtl. als potentieller, temporärer Hangplatz für Fledermäuse dienen können, sowie Gebäude vorhanden waren, welche entweder ein geringfügiges Potential für Fledermäuse und/oder Gebäudebrüter besaßen bzw. dieses perspektivisch zukünftig entwickeln hätten können, ist als Ausgleich für diese entfallenden oder im Zuge der weiteren Entwicklung des Vorhabengebiets entfallenden Strukturen, ein Fledermausflach- und ein Fledermausrundkasten (z.B. Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1 FQ oder Fledermausflachkasten 1FF und Fledermaushöhle 2F universell o.ä.) sowie jeweils ein Höhlen- bzw. Halbhöhlenkasten für Gebäudebrüter (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B, Fluglochweite 32 mm und Halbhöhle 2H o.ä.) an den zukünftigen Gebäuden oder neugepflanzten Gehölzen fachgerecht anzubringen. Die Höhlen- und Halbhöhlenkästen sind jährlich zu reinigen.

7 Fazit

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich mit ringsum vorhandenen Störungen, der vorangegangenen anthropogenen Nutzung und den wenigen Habitatstrukturen, weist das Untersuchungsgebiet grundsätzlich einen geringen ökologischen Wert auf.

Bedingt durch das weitgehende Fehlen geeigneter Höhlenstrukturen, wird das Plangebiet allenfalls temporär zur Nahrungssuche oder sporadischer Hangplatz von verschiedenen siedlungstypischen Vogel- und Fledermausarten genutzt. Störungstoleranten Gebüschbrütern dient das Plangebiet potenziell als Bruthabitat. Unter Einbezug der in Kapitel 6 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung führt eine Bebauung, die ebenfalls Grünbereiche und Gehölze beinhaltet, voraussichtlich zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Plangebiet zu erwartenden und häufig im Siedlungsbereich anzutreffenden Vogel- und Fledermausarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist von einem potentiellen Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, im Plangebiet auszugehen. Erforderliche Erfassungen und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine

geeigneten Lebensräume vor. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen durch das geplante Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

8 Fotos



Abbildung 2: Übersicht über den zentralen Teil des Plangebietes (Abrissgelände)



Abbildung 3: Fotos der aufgelassenen Streuobstwiese im Norden, dem zugewachsenen Grasweg sowie den verbuschten Ruderbereichen zwischen Fußweg und Abrissgelände



Abbildung 4: Fotos der randlich befindlichen Schutthaufwerk, alten Gleisanlagen im Osten und Süden



Abbildung 5: Fotos der Bäume im Plangebiet. Links oben: Esche. Mittig oben und unten die Ausfaltung sowie die Fraßspuren an Totholzästen der Walnuss, rechts oben: Kirsche, rechts unten: von Efeu umgebenes stehendes Totholz